



Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Mittersill hat in ihrer Sitzung vom 23.05.2017 auf Grundlage des Art 118 (6) B-VG iVm § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände erlassen:

# Gesundheitsschutz-Verordnung der Stadtgemeinde Mittersill

Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2017

101/2017 EAP

## Präambel

Die Stadtgemeinde Mittersill bekennt sich zu einem harmonischen Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen unseres Ortes. Um dies zu erreichen, wird von der Möglichkeit einer ortspolizeilichen Verordnung Gebrauch gemacht. Diese soll dazu dienen, dass die Rechte und Grenzen der Mitmenschen geachtet werden und ein respektvoller Umgang miteinander geregelt wird.

## Abschnitt 1 Störung durch Lärm

### § 1

#### Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten-, Sport und Freizeitgeräten

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden. Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- (2) Die Verwendung von lärmverursachenden Arbeits-, Garten-, Sport- und Freizeitgeräten ist an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 10:00 – 12:00 Uhr erlaubt. Werktags ist die Verwendung in der Zeit von 07:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 20:00 Uhr gestattet.
- (3) Dies gilt insbesondere in Wohngebieten wie folgt für:
  - a) Lärmbelästigende Hausarbeiten; dies sind alle im Haushalt anfallenden, mit unzumutbarer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbel, Matratzen und Decken, das Hämmern, Sägen, Stemmen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern oder Hausfremden ausgeführt werden.
  - b) Lärmbelästigende Gartenarbeiten; dies sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Laubbläser, Laubsammler, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.
- (4) Ausgenommen sind:
  - a) unerlässliche Reparaturarbeiten, zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  - b) die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten udgl. innerhalb von Amtsgebäuden, Büro- und Geschäftsräumen sowie Heimen und Anstalten;
  - c) Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen ordnungsgemäß angemeldeter bzw. behördlich genehmigter Veranstaltungen und in Ausübung anerkannten Brauchtums.
  - d) Erledigungen im Rahmen gewerblich genehmigter Tätigkeiten und bei Ausübung landwirtschaftlicher Arbeiten ist auf die betriebliche Notwendigkeit Rücksicht zu nehmen.

## **§ 2**

### **Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren im Wohnbereich**

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Häusern verboten.

## **§ 3**

### **Handhabung von Fahrzeugen**

Innerhalb eines Umkreises von 50 m von bewohnten Häusern sind Fahrzeuge, Anhänger und Motorräder so zu handhaben, dass kein ungebührlich störender Lärm sowie keine Belästigung durch Abgase entstehen. Darunter fallen zB übergebühliches Standgas geben, hochtouriges An- und Wegfahren, usw. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

## **Abschnitt 2**

### **Gefährdung der Gesundheit und Hygiene**

## **§ 4**

### **Verbot des Fütterns von Wildvögeln an öffentlichen stehenden Gewässern**

Das Füttern von Wildvögeln (Enten, Schwäne, etc.) und das Auslegen von Futter ist an öffentlichen, allgemein zugänglichen und stehenden Gewässern – vor allem beim Zierteich – untersagt. Dieses Verbot gilt sowohl für die Gewässer selbst als auch für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 100 m.

## **§ 5**

### **Hundehaltung**

- (1) An Straßen, Plätzen, in Siedlungen, Sparzierwegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Gartenanlagen ist Hundekot von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.
- (2) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis oder eine Mülltonne entsorgt wird.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.
- (4) Das Mitführen oder freie Laufen lassen von Hunden auf im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen in Sport-, und Badeanlagen ist generell verboten.
- (5) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch häufige Lautäußerungen ihrer Tiere belästigt und insbesondere während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

## **§ 6**

### **Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ungeziefer**

- (1) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken sind verpflichtet, von sich aus die gegen das Überhandnehmen von Ungeziefer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ungeziefer die zur Ungezieferverteilung erforderlichen Maßnahmen durch ein hierzu befugtes Unternehmen vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist erfolgreich war. Diese Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf von der

Ungezieferplage nicht befallenen Bauten und Grundstücke erstreckt werden. Die Kosten sind den Grundeigentümern vorzuschreiben.

- (3) Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird das Überhandnehmen von Ungeziefer durch den schadhafte Bauzustand von
  - a) Hauskanälen,
  - b) Aborten,
  - c) Senkgruben,
  - d) Stallungen und
  - e) sonstigen Baulichkeiten oder
  - f) durch Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken,

durch Einrichtungen, die der erforderlichen Hygiene entbehren, begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandsnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

### **Abschnitt 3 weitere Bestimmungen**

#### **§ 7**

#### **Verbot des Konsums von Alkohol auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

- (1) Auf folgenden Plätzen ist der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken generell verboten:
  - a) sämtliche Gemeindespielplätze im Ortsgebiet von Mittersill
  - b) Skaterpark im Bereich der Freizeitanlage
  - c) „Chill Outside“-Platz im Bereich der Freizeitanlage
  - d) Kneippanlage beim Bürgerwald
- (2) Hievon ausgenommen sind:
  - a) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten.
  - b) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten.
  - c) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen.
  - d) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

#### **§ 8**

#### **Verunreinigungen**

Zur Vermeidung einer Belastung der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit ist unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen verboten:

- (1) die Verunreinigung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten mit Müll, Schmutz und Unrat.
- (2) das Abstellen von Müll, Unrat und ähnlichen Objekten außerhalb der dafür vorgesehenen Müllsammelstellen.
- (3) Das Abstellen bzw. Ablagern von Gerümpel, Autowracks u. dgl. insbesondere im Sichtbereich von Straßen und Wegen.

- (4) Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen, wie Papier, Flaschen, Dosen und sonstiges Verpackungsmaterial im Ortsgebiet, sowie im freien Gelände.
- (5) Das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist auf betriebliche Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen.

## § 9

### Weitere Rechte der Behörde

Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Stadtgemeinde Mittersill (Bauhofleiter, Wacheorgan) ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne der obenstehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen. Lärmmessungen sind zu dulden.

## § 10

### Erklärung zur Verwaltungsübertretung

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1 – 7 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.
- (2) Zuständige Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden gem § 10 (2) VStG mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (3) Der Bürgermeister hat unabhängig von der Strafe die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Er kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkung unterwerfen, aber auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mittersill und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesundheitsschutz-Verordnung vom 12.06.1973 sowie die Hundekotverordnung vom 30.05.2011 und die ortspolizeiliche Verordnung bzgl. Fütterungsverbot Zierteich vom 30.10.2008 außer Kraft.



Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:

Dr. Viertler